

14. Oktober 2009 ERZ C

**1 7 2 3 Denkmalpflege, behördliche Unterschutzstellung;
Wimmis, Alte Portbrücke, Gbbl 60 (im Eigentum des Kantons)**

1. Sachverhalt

Der Zustand der Ritterschen Steinbogenbrücke aus dem Jahr 1766 erfordert eine umfassende Gesamtanierung. Neben der Instandstellung der Bogenkonstruktion und der Brüstungen ist aus denkmalpflegerischen Gründen der Einbau eines neuen Pflästerungsbelages erforderlich. Da im Baukredit nicht vorgesehen, stellt das Tiefbauamt/ Oberingenieurkreis I das Gesuch um einen Mehrkostenbeitrag. Die Beitragsleistung gemäss Denkmalpflegegesetz erfordert eine formelle Unterschutzstellung.



2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 15, 17, 18 und 19 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41);
- Artikel 14, 15, 16 und 18 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411).

3. Gegenstand der Unterschutzstellung

Wimmis, Alte Portbrücke, Grundbuchblatt 60

4. Umfang des Schutzes

Der Schutz umfasst das Bauwerk in seiner Gesamtheit.

5. Anmerkung im Grundbuch und Eintragung im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler

Das Amt für Kultur der Erziehungsdirektion sorgt für die Anmerkung des vorliegenden Beschlusses im Grundbuch und die Aufnahme des Objektes in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler.


6. Verpflichtung der jeweiligen Eigentümerschaft

Der vorliegende Unterschutzstellungsbeschluss verpflichtet als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung nach Denkmalpflegegesetz die jeweilige Eigentümerschaft des Objektes gemäss Ziffer 3. Die jeweilige Eigentümerschaft wird insbesondere auf Artikel 17 des Denkmalpflegegesetzes und Artikel 14 und 15 der Denkmalpflegeverordnung hingewiesen. Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse ist der neuen Eigentümerschaft jeweils ein Exemplar dieses Beschlusses zu übergeben.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be '1- Reig'.